



Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. August 2021  Werner Salzmann, Präsident  Matija Nuic, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 9

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemeine Bemerkungen Geschäftsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt über 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum ersten Verordnungspaket zur Palv 19.475 Stellung nehmen zu können.

Der VSGP unterstützt den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (PSM). Auch die Übernahme dessen Kernelemente in die Palv 19.475 hat der VSGP unterstützt. Eine Reduktion der Risiken in der PSM-Anwendung ist im Sinne der Produzent*innen.

Im vorliegenden Verordnungspaket werden Massnahmen vorgeschlagen, welche aus Sicht des VSGP nicht zur Erfüllung der Palv 19.475 dienen und somit nicht dem parlamentarischen Auftrag entsprechen. So haben zum Beispiel Biodiversitätsförderflächen nichts mit der Reduktion von Pflanzenschutzmittel zu tun. Der Vorschlag entspricht nicht dem Auftrag, den der Bundesrat vom Parlament erhalten hat.

Zudem ist es wichtig, dass keine Widersprüche zu den kantonalen Programmen und bereits bestehenden Vorgaben geschaffen werden. So hat z.B. der Kanton Genf am 24.11.2019 bereits beschlossen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu begrenzen und die mit dem Einsatz dieser Mittel verbundenen Risiken bis 2027 um 50% zu reduzieren. Die kantonalen Vorgaben dürfen nicht mit nationalen Vorgaben kumuliert werden, so dass am Ende eine doppelte Einschränkung und damit faktisch ein Verunmöglichung der Produktion erfolgt.

Eine Streichung der Fehlertoleranz bei der Phosphorbilanz ist zu diesem Zeitpunkt verfrüht. Zuerst müssen die Ergebnisse der Motion WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» abgewartet werden.

Des Weiteren ist eine Fixierung von Daten für Hauptkulturen ist für den Gemüsebau nicht umsetzbar. Es gibt im Gemüsebau diverse Hauptkulturen, welche erst nach dem 1. Juni angelegt werden. So werden zum Beispiel alle Lagerkarotten nach dem 1. Juni gesät, stellen jedoch eine Hauptkultur dar.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP weist darauf hin, dass das Verbot von ausgewählten Wirkstoffen im Pflanzenschutz die Gemüseproduktion vor erhebliche Probleme stellt, solange keine risikoärmeren Alternativen bestehen oder zugelassen sind. Die vorgeschlagene Lösung mit kantonalen Sonderbewilligungen erachtet der Verband als nicht umsetzbar in der Praxis.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung Geschäftsstelle VSGP
Art. 2		Keine Stellungnahme
Art. 8 (Aufgehoben)		Der VSGP unterstützt die Position des Schweizer Bauernverbandes bei der Aufhebung der Begrenzung von Direktzahlungen pro SAK.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5		Keine Stellungnahme
Art. 14a	<p>Streichen</p> <p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h-k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p>	<p>Der VSGP lehnt die Einführung von Art. 14a ab.</p> <p>Der parlamentarische Auftrag sieht eine Risikoreduktion von PSM und eine Verminderung der Nährstoffverluste vor. Jedoch nicht die Förderung von Biodiversitätsflächen.</p> <p>Der vorgeschlagene Text sieht durch den Bezug auf die Ackerflächen und nicht länger auf die landwirtschaftliche Nutzfläche eine massive Ausweitung der BFF vor. Der Verband wehrt sich, der Schweizer Landwirtschaft weitere Produktionsflächen zu entziehen. Biodiversitätsflächen sollten im Rahmen von Vernetzungsprojekten definiert werden. Aus unserer Sicht führen Mindestvorgaben pro Betrieb nicht zu mehr Biodiversität und sind ineffizient.</p> <p>Sollte der vorgeschlagene Text von einer Mehrheit der konsultierten Kreise begrüsst werden, ist unbedingt eine Ausnahme oder niederschwellige Massnahmen (z.B. begrünte Fahrgassen) für Spezialkulturen vorzusehen. Der Verlust von produktiver Fläche würde eine Intensivierung auf den verbleibenden Flächen nach sich ziehen, was dem parlamentarischen Auftrag widerspricht.</p>

	<p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	
<p>Art. 18</p>	<p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial- Wirkstoffe mit nachweislich erhöhtem Risiko für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlichungsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen Zulassungsstelle erteilt kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach</p>	<p>Der VS GP anerkennt die Relevanz dieser Massnahme. Der Bericht zur Vernehmlassung hält aber selbst fest, dass es in den Spezialkulturen an entsprechenden Alternativen fehlt. Da der Gemüsebau aufgrund der starken Betroffenheit und der fehlenden Alternativen mit tieferem Risikopotenzial auf Sonderbewilligungen angewiesen sein wird, erachtet der Verband das grundsätzliche Verbot der Wirkstoffe im ÖLN als kritisch und lehnt kantonale Lösungen ab. In der kleinräumigen Schweiz, in welcher Produzenten Flächen oft auch Flächen in mehreren Kantonen bewirtschaften dürfte die vorgeschlagene Regelung zu Problemen in der Fruchtfolge und zu Marktverzerrungen führen. Nicht zu vergessen ist der enorme administrative Aufwand für Produktion und kantonale Behörden. Diese müssten im Gemüsebau je nach Witterung innert weniger Tagen eine enorme Anzahl von Gesuchen prüfen und bewilligen. Kantonale Bewilligungen werden zudem das nationale Monitoring erschweren.</p> <p>Nationale reguläre Bewilligungen würden hier Abhilfe und Rechtsicherheit schaffen. Um dennoch eine Risikoreduktion zu erreichen, wäre eine Bewilligung unter Auflage von Anwendung mit präziser Applikationstechnik zielführend. Der VS GP erhofft sich dadurch auch eine beschleunigte Einführung solcher technischen Lösungen und eine Ausweitung der Risikoreduktion auf Wirkstoffe, welche kein erhöhtes Risiko aufweisen, aber aufgrund der vorhandenen Technologie trotzdem mit präziser Applikationsverfahren ausgebracht werden.</p> <p>Die Entwicklung von neuen Wirkstoffen mit tiefem Risiko soll gefördert werden. Dazu benötigt es klare und verbindliche Zulassungskriterien für die ganze Schweiz. In der EU zugelassene risikoärmere Wirkstoffe und Produkte sollten auch in der Schweiz durch ein vereinfachtes, unbürokratisches Verfahren eingesetzt werden können.</p> <p>Nicht zu vernachlässigen sind allfällige Zielkonflikte, welche durch die Massnahme</p>

	Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.	verursacht werden können. So kann die Umstellung auf risikoärmere Insektizide zu einer erhöhten Belastung des Bodens führen, da mehr Applikationen notwendig werden. Auch das Risikomanagement wird anspruchsvoller. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass Hersteller von verbleibenden Wirkstoffen aufgrund der Angst vor Resistenzenbildung mit europaweiten Folgen kein Interesse an einer weiteren Zulassung ihrer Wirkstoffe haben.
Art. 69 Abs. 1	Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten. <u>Biologische Pflanzenschutzmittel, die unter Anhang 1 Teil A der PSMV fallen, sind weiterhin zugelassen.</u>	Mit gänzlichem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird es sehr schwierig sein, Schädlinge zu kontrollieren. Das Risiko für Qualitätsverluste steigt massiv für ProduzentInnen und steigt massiv beim Verzicht auf jegliche Insektizide. Die Hemmschwelle für die Anmeldung zu diesem Programm wird entsprechend hoch sein.
5. Kapitel Produktionssystembeiträge (allgemein)	<i>3 Aufgehoben</i>	Der VSGP begrüsst grundsätzlich die Schaffung von Anreizen. Ob diese im Gemüsebau genutzt werden, muss sich allerdings erweisen. Schlussendlich müssen die Betriebe aufgrund marktwirtschaftlicher Überlegungen entscheiden, ob sich die Teilnahme an einem Programm lohnt oder nicht. Der VSGP fordert, dass diese Programme auch in Zukunft freiwillig bleiben und nicht als Basis für eine künftige Verschärfung des ÖLN genommen werden. Es ist zu befürchten, dass diese zusätzliche Regelungsdichte mehr Bürokratieaufwand als tatsächlichen Nutzen bringt.
Art. 82 Abs. 6	6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Der VSGP begrüsst die Verlängerung der Beiträge für den Einsatz präziser Applikationstechnik. Leider fehlen gewisse alle Geräte mit präziser Applikationstechnik in der Auflistung im Artikel. Der VSGP fordert, dass Geräte mit spot spraying ebenfalls aufgenommen werden.
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbe-	Der VSGP erachtet den Zeitpunkt für die Streichung der 10% Fehlertoleranz als falsch und fordert die Beibehaltung des bisherigen Textes.

	<p>trieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches. Der VSGP fordert, dass dieser parlamentarische Auftrag zuerst umgesetzt wird, bevor über eine Streichung der 10% Toleranz gesprochen wird.</p> <p>Die Qualitätsanforderungen erfordern beim Gemüsebau den Einsatz von Nährstoffen. Ohne genügend Nährstoffe kann bei gewissen Kulturen die Qualität nicht erreicht werden und die Ernte fällt zu 100% aus. Auch durch die grosse Witterungabhängigkeit kann im Pflanzenbau nicht von einer exakten Wissenschaft ausgegangen werden, ein gewisser Spielraum ist hier notwendig.</p> <p>Zudem sieht der VSGP einen Zielkonflikt mit der Humusbildung durch Mist und Kompost, da diese Nährstofflieferanten eine Toleranz von 10% erforderlich machen. Dies betrifft insbesondere die biologische Produktion, in welcher keine mineralischen Dünger zugelassen sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass im Gemüseanbau bereits heute in grossem Umfang organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel eingesetzt werden, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Ein verstärkter Einsatz steht im Widerspruch zu der in dieser Verordnung angestrebten Phosphorreduktion (Art. 10a). Gegenwärtig werden im Gartenbau zunehmend mineralische Stickstoffdünger mit progressiver Verteilung eingesetzt, deren Formulierung darauf abzielt, Stickstoffverluste stark zu reduzieren (N-Process®, Coten®, Multi-Gros®).</p>
<p>Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</p>		
<p>Art. 18a</p>	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p>	<p>Im Gemüsebau werden diverse Kulturen (z.B. Lagerkarotten) erst nach dem 1. Juni angelegt. Der VSGP stellt sich daher die Frage, ob diese Definition aus agronomischer und politischer Sicht sinnvoll ist und schlägt vor, keinen Zeitpunkt für das Anlegen der Kultur zu definieren.</p>

	<p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	
--	---	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP ist sich bewusst, dass das Monitoring eine zentrale Datenerfassung erfordert. Zuerst müssen aber alle Methoden und notwendigen Indikatoren definiert werden. Darum lehnt der VSGP die Schaffung der zentralen Datenerfassung zum aktuellen Zeitpunkt ab.

Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist es zielführend, wenn die Daten aus den bestehenden oder sich im Aufbau befindenden Systemen übernommen würden, z.B. aus Datenbanken der Branchen. Die vorgesehene Schnittstellenlösung erscheint daher sinnvoll. Die Datenhoheit muss in jedem Fall beim Produzenten bleiben – insbesondere, wenn es um die Weitergabe von Daten geht.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>Streichen</p> <p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Der VSGP lehnt die Weitergabe von Daten durch das BLW ab. Die Datenhoheit muss beim Produzenten bleiben. Im Sinne der allgemeinen Bemerkungen erachtet es der Verband als zielführender, wenn die Daten aus bestehenden Branchen-Datenbanken in das zentrale System überführt werden können. Eine Weitergabe kann dann durch die Branchen erfolgen, sofern die entsprechenden Produzenten dieser Weitergabe explizit zustimmen.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Auftrag des Parlamentes sieht vor, dass im Rahmen der Reduktion von Nährstoffverlusten einheimische Hofdünger und Biomasse gegenüber importierten Düngern gefördert werden sollen. Der VS GP weist darauf hin, dass dies vor allem im Gemüsebau aus hygienischen Gründen (E-Coli Bakterien) nicht uneingeschränkt möglich ist. Zudem ist zu prüfen, ob der Einsatz dieser Nährstoffbasis schlussendlich nicht zu grösseren Verlusten führt, als importierte mineralische Dünger. Auch darf die Wirtschaftlichkeit nicht vergessen werden. Wenn durch die Massnahme weitere wettbewerbsnachteile für die einheimische Pflanzenproduktion resultieren, müssen entsprechende Gegenmassnahmen getroffen werden. Schlussendlich kann aber vor allem die pflanzliche Produktion nicht die Probleme der tierischen Produktion lösen.

Bei den eingesetzten Methoden gilt es immer auch den Auftrag im Auge zu behalten. Methode und Indikatoren müssen auf die Beurteilung von Nährstoffverluste und nicht auf Überschüsse ausgerichtet sein. Zudem müssen rückgewonnene Nährstoffe, welche teilweise aus importierten Lebensmitteln stammen (Biomasse auf Basis importierter Südfrüchte, aus Klärschlamm zurückgewonnene Nährstoffe) in den Massnahmen und Berechnungen mitberücksichtigt werden.

Entscheidend ist in erster Linie aber auch die Aktualisierung des pflanzlichen Nährstoffbedarfs und somit die Überarbeitung der Grundlagen der Suisse Bilanz. Mit der Motion 21.3004 wurde ein klarer Auftrag hierzu erteilt. Dem VS GP erscheint es essenziell, dass bevor allfällige Massnahmen definiert werden, diese Basis unter Einbezug der Praxis und Experten überarbeitet wird.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 10a	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	<p>Mit Blick auf die Nährstoffkreisläufe wird der Gemüsebau nur in einem bescheidenen Ausmass zur Zielerreichung beitragen. Dennoch erscheint es dem VS GP wichtig, hier realistische Ziele zu setzen. Sollten die hauptsächlich betroffenen Branchen zum Schluss kommen, dass die Zielerreichung nicht realistisch ist, macht es keinen Sinn am Reduktionsziel von 20% festzuhalten. Ziele dürfen ambitioniert, müssen aber auch immer realisierbar sein. Ansonsten schafft der Bund hier die Grundlage für erneute politische Polemik zu Ungunsten der Land- und Ernährungswirtschaft.</p> <p>Zudem möchte der VS GP auf den Zielkonflikt bezüglich Humusbildung hinweisen. Gerade im biologischen aber auch im konventionellen Pflanzenbau, in welchem ausschliesslich organische Dünger zum Einsatz kommen, können je nach Berechnungsmethode Zielkonflikte entstehen.</p>

<p>Art. 10b</p>	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. <u>Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</u></p>	<p>Die OSPAR-Methode ist sicherlich eine mögliche Basis für die Beurteilung. Zu hinterfragen ist, ob die Abbildung von Nährstoffüberschüssen geeignet ist, um Verluste abzubilden. Mit Blick auf andere Ziele zum nachhaltigen Nährstoffumgang, wie z.B. der Rückgewinnung von diesen aus Klärschlamm und Abwässern, erscheint es zwingend notwendig, zusätzliche Indikatoren zu nutzen, welche eine Berücksichtigung dieser Nährstoffflüsse ermöglichen. Der Verband schlägt vor, auch die Swiss-Bilanz für die Effizienz der eingesetzten Nährstoffe heranzuziehen.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Der VSGP stimmt der gewählten Methode zu. Um eine fristgerechte Zielerreichung zu ermöglichen, sind die Branchen auf klare Daten zur Referenzperiode, zum aktuellen Stand und zu den Expositionsfaktoren angewiesen. Erst dann können Massnahmen gezielt und effizient umgesetzt werden. Die Gemüsebranche fordert seit dem Inkrafttreten des Aktionsplans PSM Klarheit in diesen Bereichen. Im Herbst 2020 erhielt die Branche erste relevante Vorgaben bezüglich Risikopotential. Dennoch liegen vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Aktionsplans noch nicht alle erforderlichen Grundlagen vor, was sehr unbefriedigend ist. Der VSGP fordert, dass der Bundesrat den zuständigen Bundesämtern und insbesondere dem BLW die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt.</p>